

## Austrian Energy Agency

### Die Energieeffizienzrichtlinie 2006/32/EG

Christof Amann und Leonardo Barreto  
Wien, 22. Jänner 2008

## Übersicht

---

- Zweck der Richtlinie
- Begriffsdefinitionen
- Energieeinsparrichtwert
- "Baseline"
- "Early actions"
- Berichterstattung

## Zweck der Richtlinie 2006/32/EG vom 5. April 2006

### Vorspann (1), (14)

- Steigerung der Endenergieeffizienz
- Steuerung der Energienachfrage
- Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energie
- > Verbesserung der Versorgungssicherheit
- > konkrete Konzepte und Maßnahmen erforderlich ("im Zusammenhang mit dieser Richtlinie ergriffen")

### Zweck (Art. 1)

- Erhöhung der Endenergieeffizienz durch Maßnahmen kostens wirksam steigern
  - Festlegung von Richtzielen
  - Mechanismen, Anreize, Rahmenbedingungen
  - Energiedienstleistungen

## Begriffsdefinitionen (Art. 3)

- **Energieeinsparungen:** "... eingesparte Energie-menge ... vor und nach der Umsetzung von ... Energieeffizienzmaßnahmen und bei gleichzeitiger Normalisierung der ... äußeren Bedingungen ..."
- **Energieeffizienzverbesserung:** "die Steigerung der Endenergieeffizienz durch technische, wirtschaftliche und/oder Verhaltensänderungen"
- **Energieeffizienzprogramme:** "Tätigkeiten, die auf eine bestimmte Gruppe von Endkunden gerichtet sind und ... zu überprüfbar und mess- oder schätzbar Energieeffizienzverbesserungen führen"
- **Energieeffizienzmaßnahmen:** "... Maßnahmen, die ... zu überprüfbar und mess- oder schätzbar Energieeffizienzverbesserungen führen"

## Energieeffizienzmaßnahmen (Anhang III)

---

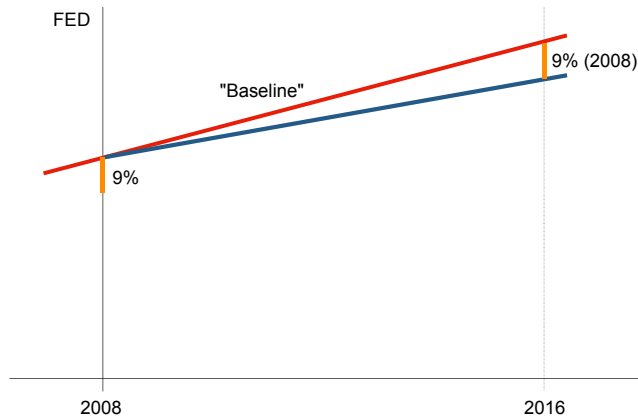
- Heizung, Kühlung, Isolierung, Belüftung, Warmwasser, ...
- Standards und Normen, Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen
- Vorschriften, Steuern, die eine Verringerung des Endenergieverbrauchs bewirken
- Aufklärungskampagnen, die auf die Verbesserung der Energieeffizienz und auf energieeffizienzsteigernde Maßnahmen abzielen

## Energieeinsparziel (Art. 4)

---

- Energieeinsparrichtwert: 9% für das 9. Jahr festgelegt
- (Anhang 1) Ø EEV der letzten 5a, Absolutwert in GWh), gemessen nach dem 9. Jahr (2016) - unbeeinflusst vom BIP-Wachstum und Zunahme des Energieverbrauchs
- "aufgrund von **Energiedienstleistungen** und anderen **Energieeffizienzmaßnahmen** zu erreichen ... Die Mitgliedstaaten erlassen kostenwirksame, praktikable und angemessene Maßnahmen, die zur Erreichung dieses Ziels beitragen sollen"
- Jeder Mitgliedstaat legt Programme und Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz fest.

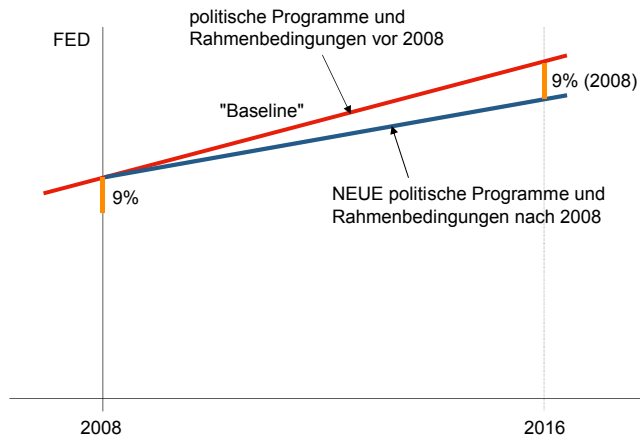
## Energieeinsparziel



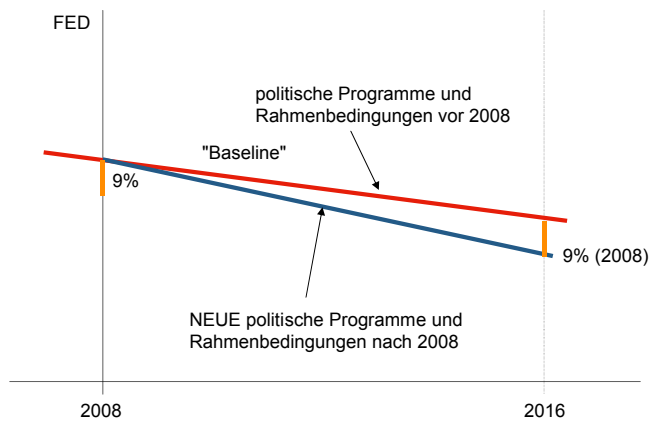
## "Baseline"

- Vergleichswert für Energieeinsparungen
  - Einsparungen trotz Energieverbrauchszuwachs
  - kein Begriff der Energieeffizienzrichtlinie
- Interpretation der ESD erforderlich
  - Vorschlag: **Wie entwickelt sich der Endenergieverbrauch in einem bestimmten Sektor (oder insgesamt), wenn keine neuen politischen Programme implementiert werden, sich die (politischen) Rahmenbedingungen nicht ändern die alten Programme weiter wirken.** (Beispiel: Auch wenn keine neuen politischen Impulse gesetzt werden, steigt die Energieeffizienz von Kühlschränken.)
- Kausalität zwischen politischen Aktivitäten und Endenergieeffizienz wird unterstellt, aber nicht analysiert!

## Energieeinsparziel



## Energieeinsparziel



## "Early Actions" (Anhang I)

---

- "Energieeinsparungen, die sich ... aufgrund von Energieeffizienzmaßnahmen ergeben, die ... frühestens 1995 eingeleitet wurden und dauerhafte Auswirkungen haben, können bei der Berechnung der jährlichen Energieeinsparungen berücksichtigt werden."
- "Die Kommission stellt Leitlinien dafür auf, wie die Auswirkungen aller derartigen Maßnahmen ... zu quantifizieren bzw. zu schätzen sind ..."
- "In allen Fällen müssen die ... Energieeinsparungen ... überprüfbar und messbar oder schätzbar sein."

## Berichterstattung (Art. 14)

---

- 1. EEAP > 30. Juni 2007 (Prüfung durch EK bis 1. Jänner 2008)
  - Energieeffizienzmaßnahmen
  - Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors
  - Information und Beratung
- 2. EEAP > 30. Juni 2011 (Prüfung durch EK bis 1. Jänner 2012)
  - Analyse und Bewertung des 1. EEAP
  - (Zwischen)Zielerreichung
  - (Zusatzmaßnahmen)
- 3. EEAP > 30. Juni 2014 (Prüfung durch EK bis 1. Jänner 2015)
- Bericht zu EEAP durch EK: zu den Prüfungsterminen